

103. Sind gegenüber dem Ansprüche des Beklagten aus § 717 Abs. 3 ZPO. auf Erstattung des von ihm urteilsgemäß Gezahlten materiellechtliche Einwendungen des Klägers zuzulassen?

V. Zivilsenat. Ur. v. 21. Dezember 1921 i. S. F. (Kl.) w. G. (Bekl.).  
V 539/21.

I. Landgericht Düsseldorf. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch Urteil des Landgerichts ist der Beklagte verurteilt worden, an den Kläger 10400 *M* nebst Zinsen zu zahlen. Das Oberlandesgericht wies die Berufung des Beklagten zurück und erklärte das Urteil für vorläufig vollstreckbar, ließ aber dem Beklagten nach, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 12000 *M* abzuwenden. Bei der Vollstreckung dieses Urteils übergab der Beklagte am 23. Februar 1920 daraufhin dem Gerichtsvollzieher 12000 *M*, worauf dieser den Betrag bei dem Amtsgericht L. mit der Bestimmung hinterlegte, daß über die Auszahlung das Prozeßgericht zu entscheiden habe. Demnachst wurde durch Urteil des erkennenden Senats vom 12. Juni 1920 auf die Revision des Beklagten das Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Bei dieser Verhandlung beantragte der Beklagte zunächst, den Kläger zu verurteilen, darenin einzuwilligen, daß der vom Gerichtsvollzieher bei der Gerichtskasse in L. gemäß § 720 ZPO. hinterlegte Betrag an ihn herausgezahlt werde. Der Kläger widersprach diesem Antrage, weil ihm wegen seiner Klageforderung ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht zustehe. Das Oberlandesgericht hat den Kläger verurteilt, darenin einzuwilligen, daß an den Beklagten die zur Abwendung der Zwangsvollstreckung an den Gerichtsvollzieher bezahlten 12000 *M* nebst etwaigen Hinterlegungszinsen zurückbezahlt werden.

Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat den Anspruch des Beklagten auf Einwilligung in die Rückerstattung des streitigen Betrages für gerechtfertigt erachtet, weil die in § 717 Abs. 3 ZPO. bestimmten Voraussetzungen dieses Anspruchs vorlägen und die materiellechtlichen Einwendungen des Klägers nicht für zulässig zu erachten seien. Die von der Revision gegen diese Erwägungen erhobenen Angriffe sind nicht begründet.

Dies gilt zunächst von ihrer Rüge, die Voraussetzungen des § 717 Abs. 3 lägen deshalb nicht vor, weil der Beklagte den streitigen Betrag nicht „bezahlt“ oder „geleistet“ habe. Denn zu diesen Leistungen sind auch die im Wege der Zwangsvollstreckung herbeigeführten Leistungen

des Schuldners zu rechnen. Um eine solche handelt es sich aber hier. Denn nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils hat der Gerichtsvollzieher im Auftrage des Klägers das Berufungsurteil vollstreckt und dabei den im Wege dieser Vollstreckung erlangten Betrag auf Grund des § 720 ZPO. hinterlegt . . . Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 717 Abs. 3 ist daher nicht zu beanstanden.

Auch die zweite Rüge der Revision, die sich gegen die Annahme der Unzulässigkeit der materiellrechtlichen Einwendungen des Klägers gegenüber dem Anspruche des Beklagten richtet, kann nicht als begründet erachtet werden. Die Revision meint, für den Erstattungsanspruch aus § 717 Abs. 3 könne nichts anderes gelten als für den Schadensersatzanspruch aus § 717 Abs. 2. Da die Verteidigung gegenüber diesem Anspruche nach der Entscheidung des IV. Zivilsenats vom 19. Juni 1911 IV 537/10 (RGZ. Bd. 76 S. 406) unbeschränkt sei, müßten gegenüber jenem Anspruche auch alle materiellrechtlichen Einwendungen unbeschränkt zugelassen werden. Dieser Rechtsauffassung ist jedoch nicht beizutreten. Denn die erwähnte Entscheidung des IV. Zivilsenats ist gerade damit begründet worden, daß § 717 Abs. 2 an Stelle des früheren Erstattungsanspruchs aus § 655 Abs. 2 a. F. einen materiellrechtlichen Schadensersatzanspruch eingeführt habe, der nach den Verhandlungen der Gesetzeskommission den allgemeinen Bestimmungen des Rechtes der Schuldverhältnisse habe unterstellt werden sollen. Die Zulassung materiellrechtlicher Einwendungen gegenüber Ansprüchen aus § 717 Abs. 2 beruht daher ausschließlich auf der durch diese Vorschrift bewirkten Umgestaltung des früheren Erstattungsanspruchs aus § 655 Abs. 2 a. F. Die Anordnung dieser Erstattung ist aber eine rein prozessuale Maßregel, die auf der Erwägung beruht, daß nach Aufhebung eines vollstreckten Urteils betreffs der durch die Vollstreckung herbeigeführten Vermögensverschiebung der Zustand in Hinblick auf die veränderte Prozeßlage wieder hergestellt und deshalb der beigetriebene Betrag ohne Rücksicht auf die materielle Rechtslage erstattet werden müsse. Daraus ist vom Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung gefolgert worden, daß die Vorschrift des § 655 Abs. 2 a. F. an den Wegfall des vollstreckbaren Titels die unbedingte Verpflichtung zur Erstattung des auf Grund desselben Geleisteten oder Beigetriebenen knüpfe, und daß mit dieser Vorschrift und ihrem erkennbaren Zweck die Zulassung irgendwelcher Einwendungen auf Grund des materiellen Rechtes nicht vereinbar sei (RGZ. Bd. 34 S. 354; ZW. 1895 S. 201; Ur. des IV. Senats vom 16. Dezember 1918 IV 305/18). An diesem Standpunkt ist festzuhalten. Aus ihm folgt aber, daß auch für den Erstattungsanspruch des § 717 Abs. 3, der durch das Gesetz vom 22. Mai 1910 hinsichtlich der in § 708 Nr. 7 bezeichneten Urteile der Oberlandesgerichte wieder eingeführt ist, das gleiche gelten muß. Dieser

Schlussfolgerung steht auch der im letzten Satze dieser Vorschrift enthaltene Hinweis auf § 541 Abs. 2 Satz 2 nicht entgegen. Denn an dem dargelegten prozessualen Charakter des Erstattungsanspruchs wird durch dessen sich aus § 541 Abs. 2 Satz 2 ergebende Einschränkung nichts geändert. Dieselbe Rechtsauffassung liegt auch dem Urteile des Oberlandesgerichts Celle vom 5. Oktober 1912 (Rechtsp. d. OLG. Bd. 26 S. 374) zugrunde. Diesen Erwägungen gegenüber lassen sich die im Schrifttum vielfach vertretenen abweichenden Meinungen (vgl. insbesondere Dertmann in Hellwigs System Bd. 2 S. 177 Anm. 13 und 14, Stein RPD. § 717 Anm. IV 2 und V 3) nicht aufrecht erhalten. Die Zurückweisung der materiellen Einwendungen des Klägers gegenüber dem Erstattungsanspruche des Beklagten erweist sich daher als gerechtfertigt.“